**Satzung zur Nutzung des Kindergartens
des Marktes Siegenburg**

Der Markt Siegenburg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens:

**§ 1**

**Grundsätzliches**

1. Der Markt Siegenburg betreibt zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren den Kindergarten

"Sigos Hopfenburg", Marienplatz 9, 93354 Siegenburg

als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

1. Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetztes (BayKiBiG).

**§ 2**

**Personal**

1. Der Markt Siegenburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens erforderliche Personal.
2. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Kindergarten wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

**§ 3**

**Elternbeirat**

1. Im Kindergarten ist zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ein Elternbeirat einzurichten.
2. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des

Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

**§4**

**Anmeldung**

1. Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung erfolgt beim Markt Siegenburg.
2. Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt stets für das kommende Betreu-ungsjahr (§ 13).
3. Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

**§ 5**

**Aufnahme**

1. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Der Markt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
2. Die Auswahl der Kinder erfolgt nach pädagogischen und sozialen Aspekten. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach Dringlichkeitsstufen, sofern möglich, getroffen:
3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

1. Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
2. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Marktgebiet benötigt wird.

**§ 6**

**Abmeldung**

1. Das Kind scheidet aus der Einrichtung aus durch Abmeldung oder Ausschluss nach § 12.
2. Die Abmeldung erfolgt durch schriftlich Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Markt. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

**§ 7
Öffnungszeiten**

1. Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

1. Die Ferienzeit orientiert sich an den Schulferien. Der Kindergarten bleibt jährlich 30 Tage geschlossen und zuzüglich drei Tage für Teamfortbildungen. In den Schulsommerferien bleibt der Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen. Die Leitung gibt die Schließtage rechtzeitig im Voraus bekannt.

**§ 8**

**Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag**

1. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

22,5 Stunden pro Woche und 5 Tagen pro Woche.

1. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Die Kernzeit beginnt um 8:30 Uhr und endet um 12:30 Uhr.
2. Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt abzuschließen ist.
3. Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

**§ 9
Verpflegung**

Kinder, die den Kindergarten über die Mittagszeit besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die anfallenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Teilnahme am Mittagsessen ist mit der Anmeldung zu buchen.

**§ 10**

**Regelmäßiger Besuch**

1. Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu verständigen.
2. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

**§ 11
Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Diesbezüglich ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
4. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

**§ 12**

**Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende bzw. Elternveranstaltungen**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden oder Elterngespräche zu besuchen
2. Elterngespräche und Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende bzw. Elternveranstaltungen mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekanntgegeben.

**§ 13**

**Aufsichtspflicht**

1. Der Kindergarten übernimmt für die Dauer des Aufenthalts des Kindes die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal.
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorge-berechtigten für die Kinder verantwortlich. Die Kinder müssen grundsätzlich in die Einrichtung gebracht und dort an das Kindergartenpersonals übergeben werden.
3. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Eine zur Abholung berechtigte Person ist im Voraus schriftlich zu benennen oder rechtzeitig mündlich mitzuteilen.

**§ 14
Unfallversicherungsschutz**

Kinder der Einrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

**§ 15**

**Haftung**

1. Der Markt Siegenburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Siegenburg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Siegenburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Siegenburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
3. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, von mitgebrachtem Spielzeug und sonstiger Ausstattung kann keine Haftung von Seiten des Marktes übernommen werden.

**§ 16**

**Zusammenarbeit mit der Kinderkrippe**

Bei dem gemeindlichen Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Kooperation zwischen Kinderkrippe und Kindergarten schriftlich in Form einer Einverständniserklärung zuzustimmen. Die Zustimmung zu dieser Kooperation ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

**§ 17
Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Markt**

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
2. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
3. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
4. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben
5. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
6. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
7. Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Markt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Betreuungsverhältnis kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
8. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 18
Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für den Kindergarten beginnt am 1. September und endet am 31. August.

**§ 19
Gebühren**

Der Markt erhebt für die Benutzung des Kindergartens Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

**§ 20**

**Inkraftreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Siegenburg, den 19.07.2018

MARKT SIEGENBURG

 Dr. Bergermeier

1. Bürgermeister